

## **Satzung der Medienanstalt Berlin-Brandenburg über die Umstellung auf die digitale terrestrische Fernsehübertragung und die Vergabe der dafür zur Verfügung stehenden Frequenzen vom 9. Juli 2001**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt
  - 1.) Die erste Stufe der Umstellung der terrestrischen Fernsehübertragung auf die digitale Übertragungsweise und
  - 2.) die Vergabe terrestrischer Frequenzen für digitale Fernsehprogrammangebote einschließlich der vom Veranstalter damit verbundenen Dienstangebote.
- (2) Digitale Fernsehübertragung im Sinne dieser Satzung ist die Übertragung nach dem Standard DVB-T, aber auch jede andere digitale Übertragung, die eine Vielzahl von Teilnehmern im Wesentlichen gleichzeitig erreicht und für die Meinungsbildung vergleichbare Relevanz hat.

### **§ 2 Analoge terrestrische Fernsehübertragung**

- (1) Frequenzen, die bisher durch Sendeerlaubnis für die analoge terrestrische Übertragung zugewiesen worden sind, werden nach Ablauf der Sendeerlaubnis künftig grundsätzlich nicht mehr für eine weitere analoge Nutzung vergeben, sondern stehen für die digitale Übertragung zur Verfügung.
- (2) Erfüllt ein Veranstalter die Voraussetzungen der Verlängerung nach § 30 Abs. 3 MStV, richtet sich der Anspruch auf die digitale terrestrische Übertragung.
- (3) Eine analoge Nutzung kann befristet zugelassen werden, wenn
  - 1.) dies in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umstellung auf die digitale Übertragung vereinbart wird, oder
  - 2.) die Frequenz digital nicht genutzt werden kann, oder
  - 3.) dies zur Sicherung der Reichweiten und der Wirtschaftlichkeit insbesondere eines regionalen oder lokalen Veranstalters erforderlich ist.Eine analoge Nutzung ist so zu befristen, dass die Entwicklung neuer digitaler Nutzungen nicht behindert wird.

### **§ 3 Phasen der Umstellung auf die digitale Übertragung**

- (1) Die digitale Verbreitung eines Programms neben seiner analogen Ausstrahlung (Simulcast) dient der Vorbereitung der Umstellung der noch analog empfangenden Haushalte auf die digitale Übertragung. Die Zuweisung der Frequenzen für diesen Zeitraum soll den Umstieg erleichtern.  
Die Umstellung auf die digitale Übertragung (Verzicht auf die analoge Ausstrahlung) soll für die überregionalen privaten Fernsehprogramme zum selben Zeitpunkt stattfinden. Die Umstellung ist mindestens sechs Monate vorher öffentlich bekannt zu machen. Die Medienanstalt unterstützt die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Umstellung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Veranstaltern, Sendernetzbetreibern und der Geräteindustrie.
- (3) Schon vor der Umstellung können neue Dienste mit dem Schwerpunkt des portablen und mobilen Empfangs erprobt werden.

## § 4

### Voraussetzungen für die Umstellung nach § 3 Abs. 2

- (1) Zum Zeitpunkt der Umstellung nach § 3 Abs. 2 sollen den terrestrisch empfangenden Haushalten
  - 1.) die bisher analog empfangbaren Fernsehprogramme digital zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, der Veranstalter verzichtet auf die digitale Übertragung,
  - 2.) weitere Fernsehprogramme angeboten werden,
  - 3.) zusätzliche Dienste zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Umstellung setzt weiter voraus, dass
  - 1.) weniger als 10 % der Haushalte Fernsehprogramme ausschließlich analog terrestrisch empfangen,
  - 2.) Zusatzgeräte für den digitalen Empfang zu zumutbaren Preisen zur Verfügung stehen oder die Haushalte die betroffenen Programme über Kabel oder Satellit zu zumutbaren Bedingungen empfangen können.

## § 5

### Programmbouquets

- (1) Zur Zusammenfassung von Rundfunkprogrammen, Mediendiensten und sonstigen Angeboten kann jeweils ein Fernsehkanal zugewiesen werden
  - 1.) zusammen an SFB und ORB,
  - 2.) an das ZDF,
  - 3.) an jeden Verbund privater Veranstalter (Senderfamilien), soweit dieser bisher terrestrisch mehr als ein Fernsehprogramm ausstrahlt, diese Programme auf die digitale Übertragung umstellt und zusätzliche Programme und Dienste anbieten will.
- (2) Voraussetzung für die Zuweisung nach Abs. 1 ist, dass mindestens zwei Fernsehkanäle (Multiplexe) für andere Unternehmen zur Verfügung stehen, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen und damit den Zugang andere Anbieter und von neuen Diensten ermöglichen.
- (3) Die Fernsehkanäle nach Abs. 1 und 2 sollen grundsätzlich gleichwertig sein. Zu berücksichtigen ist der Beitrag eines Unternehmens zur Umstellung auf die digitale Übertragung durch den Verzicht auf die analoge Übertragung.

## § 6

### Verfahren für die Zuweisung von Kanälen

- (1) Kanäle für Programmbouquets nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden durch Verwaltungsakte oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesen.
- (2) Kanäle für Programmbouquets nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 werden durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugewiesen, der auch den Beitrag des Veranstalters zur Umstellung sowie die Förderung durch die Medienanstalt umfassen soll. Einer Ausschreibung bedarf es nicht.
- (3) Die Zuweisung von Kanälen nach Abs. 1 und Abs. 2 ermächtigt grundsätzlich nur zur Verbreitung eigener Programme und Dienste. Die Aufnahme anderer Veranstalter und Anbieter bedarf der Genehmigung des Medienrates, der dabei zu prüfen hat, ob der chancengleiche Zugang dadurch beeinträchtigt wird und ob die Interessen des Sendernetzbetreibers angemessen berücksichtigt sind.
- (4) Im Übrigen werden die Übertragungskapazitäten mit der Maßgabe ausgeschrieben, dass die Medienanstalt die Kanäle an Unternehmen zuweisen kann, die Rundfunkprogramme, Mediendienste und sonstige Angebote zur digitalen Übertragung zusammenfassen. Die Zuweisung an solche Unternehmen kann durch öffentlich-rechtlichen

Vertrag erfolgen. Dieser Vertrag muss den chancengleichen Zugang unter Berücksichtigung der Kriterien des § 46 Abs. 5 und § 41 Abs. 2 MStV sichern.

(5) Nähere Einzelheiten zur Ausschreibung der Frequenzen regelt der Medienrat durch Beschluss.

## § 7

### Gesamtnutzung für Rundfunk, Mediendienste und sonstige Angebote

(1) Die für die digitale Übertragung zur Verfügung stehenden Frequenzen dienen vorrangig der Übertragung von Fernsehprogramme und mit ihnen verbundenen Diensten, wie interaktiven Anwendungen, elektronischen Programmführern und Verknüpfungen mit Internet-Angeboten.

(2) Auf mindestens einem Sechstel der Übertragungskapazität soll das Angebot auf die Bedürfnisse der mobilen und portablen Nutzung zugeschnitten sein und dabei auch neuen Diensten und Unternehmen Chancen eröffnen.

(3) Für Rundfunk zur Verfügung stehende Dienste können auch für geschäftliche Anwendungen und individuelle Übertragungen an einzelne Nutzer freigegeben werden, wenn dies die Nutzung nach Abs. 1 und 2 nicht beeinträchtigt und der Förderung der digitalen Übertragungstechnologie durch ein ihren Möglichkeiten entsprechendes digitales Angebot dient.

## § 8

### Verbreitung in Kabelanlagen

(1) Programme, die nach einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Medienanstalt von der analogen zur digitalen Übertragung übergehen, sind nach § 41 Abs. 1 MStV über Kabelanlagen zu verbreiten.

(2) Solange die Reichweite der digitalen Übertragung in Kabelanlagen hinter der analogen Verbreitung um mehr als 10 % zurück bleibt, sind die Programme analog zu verbreiten.

## § 9

### Effektive Nutzung des Frequenzspektrums

(1) Damit das knappe Frequenzspektrum für ein möglichst vielfältiges Angebot genutzt wird, kann die Medienanstalt nähere Vorgaben für die technischen Bedingungen der Übertragung machen, die für einzelne Fernsehprogramme, ggf. bei Unterscheidung bestimmter Kategorien, mit ihnen verbundene Datendienste und für sonstige Datendienste gelten.

(2) Die Medienanstalt kann mit den Sendernetzbetreibern und den Unternehmen, denen Frequenzen für Programmbouquets zugewiesen sind, einen Rahmen für solche Bedingungen vereinbaren.

(3) Die Bedingungen sind der Entwicklung der Technik, der Nachfrage der Nutzer und den zur Verfügung stehenden Gesamtkapazitäten anzupassen.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2001 in Kraft.